



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail: [st5@bmvit.gv.at](mailto:st5@bmvit.gv.at)

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, am 14. September 2018

**Betrifft: GZ BMVIT-161.005/0001-IV/ST2/2018**  
**Entwurf zur 30. Novelle der Straßenverkehrsordnung; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (30. StVO-Novelle) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **I. Präambel**

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

## II. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Straßenverkehr

Räumliche Mobilität stellt eine Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe dar.

Der Anspruch auf Mobilität von Menschen mit Behinderungen ergibt sich aus Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention, in authentischer Fassung lautend:

*„States Parties shall take effective measures to ensure personal mobility with the greatest possible independence for persons with disabilities (...)“*

Die von Österreich im Jahr 2008 ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention stellt eine völkerrechtliche Verpflichtung dar.

Menschen mit Behinderungen, welche im Kontext von Verkehrsangelegenheiten international gebräuchlich als PRM – persons with reduced mobility – bezeichnet werden, verfügen aufgrund einer körperlichen, psychischen oder einer Sinnesbeeinträchtigung über ein geringeres Mobilitätsvermögen.

Dementsprechend ist bei der Regulierung von Verkehrsflächen und bei der Organisation von Verkehrsströmen dafür Sorge zu tragen, dass die Mobilitätschancen von Menschen mit Behinderungen stetig verbessert werden.

Der Behindertenanwalt sieht daher die geplante Novellierung der Voraussetzungen für das „Rechtsabbiegen bei Rot“ kritisch.

## III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

### Stellungnahme zur Ziffer 7 (§ 38):

Die Schaffung der Möglichkeit auf dem Wege einer Verordnung das Rechtsabbiegen bei Rot für den Fahrzeugverkehr zu gestatten, stellt nach Einschätzung des Behindertenanwaltes einen großen, wenn auch wie in § 38 Abs. 5a und Abs. 5b an Bedingungen geknüpften Eingriff in die Verkehrsregulierung dar.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

In diesem Zusammenhang weist der Behindertenanwalt darauf hin, dass Menschen mit Mobilitätseinschränkungen in den bestehenden Anforderungen gem. § 38 Abs 5a und 5b nicht ausreichend mitberücksichtigt werden.

Konkret würde sich das Problem ergeben, dass AutofahrerInnen Menschen im Rollstuhl, Kinder und kleinwüchsige Menschen, bzw. Menschen, die Verkehrsschutzzeichen im Sinne des § 3 StVO tragen, nicht ohne Weiteres identifizieren können. Gleichermaßen wird es blinden VerkehrsteilnehmerInnen, welche Straßenkreuzungsgeometrien und –regelungen akustisch aufgrund der Abfolge der Verkehrsströme erfassen, deutlich erschwert, sichere Räumungsfenster zu erkennen.

Sohin läuft die geplante Regelung Gefahr, die Verkehrssicherheit von mobilitätseingeschränkten Personen in massiver Weise zu gefährden.

Der Behindertenanwalt regt daher an, weitere Kriterien für allfällige Verordnungen gem. § 38 Abs 5b StVO anzuführen. Insbesondere sollen die organisierten Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen kompetent in die a priori Evaluierung eingebunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer